

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Bedarfsträger, die Boden, Gebäude und Anlagen für Zwecke der Landesverteidigung in Anspruch nehmen¹,
- b) den Wismut-Bergbau^{1,2}.

Durch die Bedarfsträger und den Wismut-Bergbau ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß nur der unbedingt erforderliche Boden entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt wird.

(5) Für die Beseitigung von Havarien und Störungen sowie zur unverzüglichen Abwendung drohender Havarien und Störungen an Leitungen und anderen Anlagen auf entzogenem oder mitgenutztem Boden sind die §§ 11, 14, 15, 17, 18, 21 und 23 nicht anzuwenden. In diesen Fällen sind die getroffenen Maßnahmen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder der gesellschaftlichen Organisation unverzüglich anzuzeigen, durch ein den konkreten Bedingungen entsprechendes Zusammenwirken mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb der Schaden so gering wie möglich zu halten und entstehender Schaden auszugleichen.

§ 2

Definition

(1) Der Boden im Sinne dieser Verordnung besteht aus

- a) der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Ausnahme der Haus- und Ziergärten sowie der Kleingärten, die nicht Kleingärten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind,
- b) Flächen der Kleingärtner, der Kleingartenanlagen, der anderen Gemeinschaftsanlagen und der Siedlungen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend Kleingartenanlagen des VKSK genannt),
- c) der forstwirtschaftlichen Nutzfläche (Forsten und Holzungen),
- d) den Korbweidenanlagen,
- e) den fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern, einschließlich der Binnengewässer, die dem Deutschen Anglerverband der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflege und Nutzung überlassen wurden.

(2) Gebäude und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Gebäude und Anlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und der gesellschaftlichen Organisationen.

2. Abschnitt

Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

§ 3

Ziel der Bodennutzung

(1) Die Bodennutzung ist darauf gerichtet, jeden als land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesenen Boden, die Binnengewässer sowie anderen Boden für eine maximale Produktion bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Produktivität der Binnengewässer zu bewirtschaften, weiteren Boden für die land-, forst- und fischwirtschaftliche Nutzung (nachfolgend land- und forstwirtschaftliche Nutzung genannt) zu erschließen, eine ständig höhere und stabile Produktion je Flächeneinheit zu sichern und dabei die landeskulturellen Aufgaben zu gewährleisten. Für Boden, der einer Mehrfachnutzung durch die Gesellschaft unterliegt (Trinkwasserschutzgebiete, Hochwassergebiete, Trappenschutzgebiete u. a.), ist entsprechend den jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Schutzbestimmungen ergeben, die rationellste land- und forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen.

¹ Z. Z. gelten: Teil B der Leistungsverordnung vom 26. Juli 1979 (GBL I Nr. 29 S. 265) und die speziellen planungsrechtlichen Regelungen.

² Z. Z. gelten: die für den Wismut-Bergbau getroffenen speziellen Regelungen.

(2) Die Bodennutzung hat insbesondere das Ziel, die

- a) landwirtschaftliche Produktion stetig zu steigern sowie deren Effektivität zu erhöhen und damit eine stabile und immer bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Produktion zu sichern, eine bedarfsgerechte Futterbereitstellung einschließlich notwendiger Futterreserven zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Tierbestände zu gewährleisten und Saat- und Pflanzgut im erforderlichen Umfang und in hoher Qualität zu erzeugen,
- b) Rohholzproduktion nachhaltig zu steigern und die landeskulturelle Funktion des Waldes zu erhöhen,
- c) Fischproduktion zu steigern sowie eine hohe und stabile Satzfishproduktion zu sichern.

(3) Die Bodennutzung durch gesellschaftliche Organisationen hat das Ziel, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und körperlich aktive Erholung bei gleichzeitiger produktiver Bewirtschaftung des Bodens zu gewährleisten.

§ 4

Anforderungen an die Bodennutzung

(1) Die Bodennutzung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe erfordert insbesondere die

- a) planmäßige Nutzung des Ackerlandes nach wissenschaftlich begründeten stabilen Fruchtfolgen, den Anbau der unter den jeweiligen natürlichen Standortbedingungen ertragreichsten Fruchtarten und Sorten sowie einen hohen Zwischenfruchtanbau unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Anforderungen,
- b) Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung,
- c) Gewährleistung aller erforderlichen Maßnahmen zur planmäßig erweiterten Reproduktion der Bodenfruchtbarkeit,
- d) Durchführung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Bodens, der Pflanzen und des Erntegutes sowie den zielgerichteten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- e) Erweiterung des Bodenfonds durch Kultivierung und Rekultivierung,
- f) Gewährleistung der Erfordernisse der Landeskultur und des Umweltschutzes einschließlich des Gewässerschutzes,
- g) planmäßige Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Intensivierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, Neu- und Wiederaufforstung mit standortgerechten, leistungsfähigen Baumarten und Sicherung eines ordnungsgemäßen Pflegezustandes der Wälder,
- h) effektive Nutzung der Binnengewässer für eine hohe Fischproduktion und Sicherung der dafür erforderlichen Wasserqualität.

(2) Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind durch die Räte der Bezirke und Kreise sowie die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage der Volkswirtschafts- und Betriebspläne sowie der langfristigen Programme zur besseren Bodennutzung zu sichern.

Leitung und Planung der Bodennutzung

§ 5

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie die anderen Nutzungsberechtigten sind zur effektiven Nutzung des Bodens verpflichtet.

(2) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben alle Möglichkeiten zur planmäßigen Erweiterung der Bodenflächen, insbesondere des Ackerlandes, zu nutzen und jede nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Nutzung des Bodens zu verhindern.

(3) Die Entwicklung der land-, forst- und binnenfischwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch die sozialistischen